

- **Forum  
für Nachhaltige Entwicklung in  
der Region  
Arlberg/Alpenrhein/Bodensee**



# **TRANSFORM-STELLUNGNAHME ZUM EUHG-URTEIL ZUR S18**

**von Dipl. Ing. Andreas Postner  
Transform Vorsitzender Vorarlberg**

**Rankweil, 28. März 2006**

## **Zur Vorgeschichte:**

Vor über 8 Jahren war ich involviert, gemeinsam mit dem WWF Tirol den Natura 2000 Status des Lech sicherzustellen. Unser im Verhältnis sehr kleiner aber nicht unbedeutender Beitrag betraf die Vorarlberger Seite des Lech, nämlich sicherzustellen, dass im Oberlauf kein Kraftwerksbau errichtet wird, der im Unterlauf Natura 2000-Gebiete zerstört oder beeinträchtigt hätte. Dies ist uns in der Folge auch gelungen.

Im Anschluss daran widmete ich mich der Gebietsausweisung der Natura 2000-Gebiete in Vorarlberg.

Das methodisch Interessante an den Schutzgebietsausweisungen der Europäischen Schutzgebiete besteht darin, dass ein umfassend begründeter und detailliert dokumentierter wissenschaftlicher Befund schützenswerter Tier und Pflanzenarten oder schützenswerter Gebiete verfahrensrechtlich Fakten setzen kann, um auf oberster Ebene der Europäischen Union auf Basis der bestehenden Richtlinien den in der Sache geforderten Schutzstatus durchzusetzen.

Auf diese Art und Weise kann auf streng wissenschaftlicher Basis die oft anderen Prinzipien folgende Schutzgebietsausweisung lokaler Landesregierungen korrigiert werden. Dies ist für Sachenfragen der Ökologie von enormer Bedeutung.

Um die Gebietsausweisung des Natura 2000-Gebietes „Lauteracher Ried“ bestand anfangs von Seiten des Landes Vorarlberg eine unglaubliche Geheimhaltung. Als wir endlich die Pläne über die Ausweisung der Gebiete erhielten, wurde mir schlagartig klar, dass diese Form der Gebietsausweisung nie und nimmer wissenschaftlichen Kriterien entsprechen konnte: Wie sollten die vom Schutzstatus zu erfassenden Vögel in der freien Natur von vorneherein wissen, dass ihre Brut- und Fressplätze sich an der eselrückenförmigen S 18 Trasse zu richten hätten, die nirgendwo im Gelände wahrzunehmen war? Dies konnte so nicht stimmen. Der Verdacht lag auf dem Tisch: Die Vorarlberger Landesregierung hatte die Schutzgebietsausweisung nicht nach wissenschaftlichen Kriterien, sondern nach der Trassen. der S 18 ausgerichtet. Dies war der Startschuss zu tiefergehenden Recherchen und wissenschaftlichen Untersuchungen.

In der Folge hatten wir die höchsten in Österreich zuständigen Beamten für Natura 2000-Fragen ins Lauteracher Ried eingeladen, die kompetentesten Vertreter für Raumplanungsfragen des ÖAV, die führenden Vertreter des WWF und in der Folge von Birdlife Austria, dies in der Folge in engster Kooperation mit dem Naturschutzbund Vorarlberg, der Marktgemeinde Wolfurt und der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg. Wir sind uns gegenseitig alle zu höchstem Dank verpflichtet.

**Die wissenschaftliche und rechtliche Analyse der Sachverhalte war und ist ein hervorragendes Beispiel interdisziplinärer Zusammenarbeit Vorarlberger und Österreichischer Umwelt- und Naturschutzorganisationen.**

Nach unserer Startveranstaltung „Die Könige des Riedes“, die Katharina Lins, Andreas Baumann vom WWF und ich als Vertreter von TRANSFORM in Wolfurt initiiert hatten, übergaben wir die weiterführenden Agendas der Marktgemeinde Wolfurt, dem WWF und Birdlife, da hier die größten finanziellen und zeitlichen Kapazitäten und juristischen Ressourcen für den Beschwerdeweg und Klage bei der EU-Kommission und dem EuGH gelegen waren.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen und rechtlichen Sachverhaltsermittlungen von damals finden Sie nun im EuGH-Urteil wieder.

Die Europäische Kommission und in der Folge der EuGH bestätigen unsere sachliche und rechtliche Analyse:

Die Natura 2000-Schutzgebiete sind durch die Vorarlberger Landesregierung nicht ordnungsgemäß, nämlich viel zu klein, ausgewiesen worden.

## VORBEMERKUNGEN

Bevor in kurzen Zügen auf das Urteil des EuGH eingegangen werden soll noch 2 wichtige Vorbemerkungen:

**1. Es geht nicht ausschließlich um Vogelschutz, sondern um die Erhaltung eines Naturschutz- und Naherholungsgebietes für 200'000 Menschen.**

Die bedrohten Vogelarten sind nur ein Indikator für die Bedeutung dieser Riedlandschaft für Pflanzen, Tiere und Menschen.

Historisch gesehen, ist die Erhaltung dieser Riedlandschaft vergleichbar mit der Erhaltung des Wiener Waldes rund um Wien; jedenfalls vergleichbar mit der Erhaltung eines unverbauten Bodenseeufers im Raum Bregenz-Hard-Fussach, jedenfalls vergleichbar mit dem Freihalten des Central Parks In New York.

**2. Die Darstellung, diese S 18-Trasse könnte tatsächlich eine Entlastung darstellen, ist eine Irreführung der Bevölkerung und geht ins Leere.**

Am Beispiel Letzetunnel erklärt: Die Amtstrasse geht viel zu weit weg am neuralgischen Punkt vorbei und entfaltet daher eine viel zu geringe Entlastungswirkung.

Am Beispiel S 18: Die S 18 führt viel zu weit weg von den Gebieten der höchsten Verkehrsbelastungen vorbei. Der Ziel und Quellverkehr sowie Binnenverkehr auf der Achse Bregenz-Hard-Fussach-Höchst beträgt 2/3 des Gesamtverkehrs. Die Vignettenflüchtlinge verursachen die anderen Hauptbelastungen. Eine bemaute S 18 durchs Lauteracher Ried führt schlichtweg an den Problemen vorbei.

**“Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) für Recht erkannt und entschieden:**

**Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten in der durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 geänderten Fassung verstoßen, indem sie mit den Gebieten Soren und Gleggen-Köblern Teilgebiete, die nach wissenschaftlichen Kriterien zusammen mit dem besonderen Schutzgebiet des nationalen Landschaftsschutzgebiets Lauteracher Ried zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten nach den genannten Bestimmungen dieser Richtlinie zählen, nicht in dieses BSG aufgenommen hat. „**

### **VERURTEILUNG WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG:**

**Die Republik Österreich, und das heißt aufgrund der Zuständigkeiten für das Naturschutzrecht, das Land Vorarlberg – so das Gerichtsurteil – hat gegen bestehendes Europäisches Recht und damit auch gegen in Österreich geltendes Recht verstoßen.**

Die Vorgehensweise der Landesregierung war also eindeutig rechtswidrig.

**Genau das sagen wir seit 7 Jahren, und das ist auch der Kern des EuGH-Urteils.**

**Interessant dabei ist auch die Begründung in den Ausführungen:**

Der EuGH stellt fest, dass die Republik Österreich, d.h. das Land Vorarlberg, zu keinem Zeitpunkt die Existenz der Brut, Nist- und Futterplätze der vom Aussterben bedrohten Vogelarten bestritten hat, die umgehend und sofort zur Erweiterung der Schutzzonen-Ausweisung hätte führen müssen.

Das ist bemerkenswert:

Die Landesregierung wusste nämlich offensichtlich von dem Sachverhalt, blieb aber untätig. Und das über Jahre.

**Das Prozedere bis zur Verurteilung beinhaltet nämlich mehrere Schritte. Vergleichbar mit Mahnungen, Anzeigen .Und erst der letzte Schritt war die Klage.**

Zu keinem Zeitpunkt hat die Landesregierung eingelenkt und die Gebiete ausgewiesen. Im Gegenteil, sie hat ein Naturschutzrechtliches Verfahren begonnen und über 2 Instanzen durchgezogen und dabei den Rechtsstatus der auszuweisenden Gebiete ignoriert.

## **POLITISCHE VERANTWORTUNG DER LANDESREGIERUNG**

Konkret:

Gerade wenn sich der Vorarlberger Landeshauptmann Sausgruber so weit versteigt, zu behaupten, die S 18 könne nun trotz Natura 2000-Gebiets-Ausweisung gebaut werden - was eine recht einsame Rechtsinterpretation des Europarechts darstellt - umso mehr lastet bei ihm die Verantwortung, über **z u m i n d e s t** 7 Jahre Zeit diese Gebiete nicht ordnungsgemäß ausgewiesen zu haben.

Dies bedeutet nichts Geringeres als das:

**Hätte er diese Gebiete ausgewiesen, wie es das Europäische und das Österreichische Rechtssystem verlangen, so wäre die Frage über Bau oder Nicht-Bau längst entschieden.**

**Die jahrelange ängstliche Weigerung Sausgrubers, objektive Sachverhalte anzuerkennen, hat 7 Jahre lang die Entscheidung über Bau oder Nichtbau der S 18 verschleppt.**

Längst wäre geklärt, ob gebaut werden kann, oder ob Alternativen entwickelt werden müssen.

In diese Zeitspanne fällt auch die Entwicklung des neuen Vorarlberger Landesverkehrskonzeptes.

Bei der ersten Sitzung der Arbeitsgruppen erhoben wir die Forderung, Alternativen zur S 18 entwickeln zu können. Dies wurde bei der zweiten Sitzung offiziell verboten. Die 3 jährige Entwicklung des neuen Vorarlberger Verkehrskonzeptes begann also mit einem Denkverbot zur konkreten Entwicklung von Alternativen.

**Es ist Zeit, dass der Landeshauptmann **z u m i n d e s t** für diese 7 Jahre ängstlicher Verschleppung der Ausweisung der Europäischen Schutzgebiete die politische Verantwortung übernimmt.**

Wenn er meint, dass er nun in den Schutzgebieten bauen kann, dann braucht er keinerlei Schuldzuweisungen in Richtung Naturschutzorganisationen zu ma-chen, die ihn nur aufgefordert haben, Europäisches Recht und Österreichisches Recht einzuhalten und die Schutzgebiete auszuweisen.

Wenn nicht gebaut werden kann, ist er für mindestens 7 Jahre Verschleppung von Alternativentwicklungen, insbesondere zuletzt auch im Verkehrskonzept, verantwortlich.

**“Es ist also festzustellen, dass das Verfahren zur Genehmigung des Straßenbauvorhabens S18 vor dem Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union förmlich eingeleitet worden ist. Daraus folgt, dass gemäß der oben in Randnummer 56 zitierten Rechtsprechung die Verpflichtungen aus der Habitatrichtlinie im vorliegenden Fall für die Republik Österreich nicht galten und das Straßenbauvorhaben S18 nicht den Vorgaben dieser Richtlinie unterlag. Nach alledem ist die zweite Rüge der Kommission nicht begründet.“**

### **TRASSENVERORDNUNG: EUGH NICHT ZUSTÄNDIG**

**Der zweite Teil des EuGH – Urteils besagt nichts Anderes, als dass sich der EUGH für die Beurteilung der Trassenverordnung nicht zuständig sieht, weil diese Verordnung vor dem Beitritt Österreichs erfolgt ist.**

**Es ist eine völlig falsche Rechtsinterpretation des Urteils, als wenn der Gerichtshof die Vorgehensweise Österreichs und damit Vorarlbergs für in der Sache richtig und untadelig befunden hätte. Er sieht sich für nicht zuständig an.**

Damit sind die Österreichischen Gerichte zuständig, sofern die Trassenverordnung der gesamten Trasse vor dem EU-Beitritt erfolgt ist.  
Dieser Sachverhalt ist weitestgehend klar.

**Ein Reinwaschen, diese Trassenverordnung sei unantastbar, ist dies in mehrfacher Hinsicht allerdings nicht.**

- 1. Es gibt Hinweise, dass nicht die gesamte, für eine funktionierende S 18 auszuweisende Trassenfläche verordnet ist. Trifft es zu, dass Trassenteile in der Verordnung fehlen, so ist eine neuerliche Beschwerde und Klage bei Kommission und EuGH möglich und dann sicher nicht abweisbar, weil jede zukünftige Verordnung dem EU-Recht unterliegt. Dieser Sachverhalt wird in jedem Fall zu prüfen sein.**
- 2. Es steht in jedem Fall fest, dass die Naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren erst nach dem EU-Beitritt Österreichs erfolgt sind. In diesem Punkt ist das Urteil unklar. Auch dieser Sachverhalt ist zu prüfen, ob hier eine erneute Eingabe bei der Kommission erforderlich ist.**
- 3. Es wird innerstaatlich zu klären sein, ob auf Grund der geänderten naturschutzrechtlichen Gegebenheiten, nämlich der umfassenden Gebietsausweisung, die Trasse als „obsolet“ anzusehen ist.**

Jedenfalls ist klar, dass eine Rechtsinterpretation des zweiten Teils des Urteils durch die Vorarlberger Landesregierung in die Richtung, dass der Bau der S18 nun möglich sei, eine sehr vage und einseitige Auffassung darstellt. Das Land ist hier nicht wirklich objektiv, sondern Partei.

## **NATURSCHUTZRECHTLICHES VERFAHREN: BERUFUNG**

Gegen den Naturschutzrechtliche Bescheid der Bezirkshauptmannschaften und dessen Bestätigung durch das Amt der Landesregierung laufen zahlreiche Berufungen.

**Ein Kernpunkt dieser Berufungen ist der nichtausreichende Schutzstatus, der von der Landesregierung durch die mangelhafte Schutzgebietsausweisung verursacht wurde.**

**Zum Zeitpunkt des Naturschutzverfahrens hatte die Landesregierung die Natura 2000 Gebiete viel zu klein und nur nördlich der geplanten S 18 Trasse ausgewiesen.**

**Genau in diesem Punkt ist nun eine objektive Verurteilung der Vorarlberger Landesregierung durch den EuGH erfolgt.**

Damit sind die Prüfvoraussetzungen des Verfahrens schwer mangelhaft gewesen. Der notwendige, erweiterte und umfassende Schutzstatus, wie es die EU-Richtlinien einfordern, war nicht gegeben.

**Der Verwaltungsgerichtshof kann nicht anders, als hier dem EuGH-Urteil voll zum Durchbruch zu verhelfen.**

**Unserer Auffassung nach muss dies zwingend zur Aufhebung des Naturschutzrechtlichen Bescheides führen.**

Ein neues naturschutzrechtliches Verfahren würde erneut Jahre Verfahrensdauer durch alle Instanzen in Anspruch nehmen. Mit offenem Ausgang.

Urteilt der Verwaltungsgerichtshof anders ohne das EUGH-Urteil ausreichend zu berücksichtigen, ist ein erneuter Gang zur Europäischen Kommission bzw. direkt zum EuGH unausweichlich.

Europäisches Recht overruled in jedem Fall österreichisches Recht.

**In diesem Kontext sehen wir begründet, weshalb sich der Verlauf der alten S 18 Trasse als letztlich „obsolet“ herausstellen wird.**

## KONSEQUENZEN

1. Mit großem Interesse werden wir die neue Gebietsausweisung der Natura 2000 – Gebiete beobachten. Erfolgen diese erneut nicht nach den geltenden Bestimmungen, ist ein neuerlicher Gang zum EuGH unerlässlich.
2. Das ergangene EuGH –Urteil bietet den betroffenen Grundeigentümern zusätzliche Argumentationen, gegen die bestehende Trassenverordnung verfassungsrechtliche Schritte einzuleiten.
3. Das naturschutzrechtliche Verfahren wird entweder – EuGH – gemäß, mit der Aufhebung des Naturschutzbescheides enden oder in eine neue Klage beim EuGH münden müssen.
4. Die einzigen minimalen Chancen zur Realisierung der S 18 bestehen unserer Meinung nach in einem rechtsirrigem Spruch des Verwaltungsgerichtshofes und dem daraufbauenden Versuch der Landesregierung , vor erneuter Aufhebung durch den EuGH Baumaßnahmen durchziehen zu wollen.

Die Wahrscheinlichkeit dieser Realisierung ist denkbar gering, weil noch zahlreiche weitere Rechtsverfahren bis zu einer theoretischen Bauumsetzung offen sind, die sich noch über Jahre hinziehen können.

**Die Verantwortung für diese weitere Entwicklung liegt, nach 7 Jahren ängstlicher Verzögerung der Ausweisung der Europäischen Schutzgebiete, allein beim Landeshauptmann.**

**Bis jetzt hat er nicht den Mut aufgebracht, die Verantwortung für diese 7 Jahre sinnloser Verzögerung, die auf dem Ignorieren und der wiederholten Fehlbeurteilung gesetzlicher Bestimmungen beruhte, zu übernehmen.**

**Der Landeshauptmann hat in einer sehr eigenwilligen und einseitigen Rechtsinterpretation eine x-te Runde dieser Auseinandersetzung begonnen, in denen er nicht mehr einsichtig handelt, sondern erneut den Gerichten die Verantwortung zuspiesen will.**

**Wir meinen, genau dafür, muss Sausgruber nun die alleinige Verantwortung übernehmen. Und das soll er auch deklarieren. Nicht die Gerichte zwingen ihm diesen Weg auf, allein er ist für diesen Weg verantwortlich.**

**TRANSFORM hingegen wird unverzüglich mit der Entwicklung und Vorbereitung für alternative Lösungsszenarien beginnen.**